

Geschichte und Aktualität des Akoluthenamts in der Brüdergemeinde

von Peter Vogt

Das Akoluthenamts ist eine besondere Form des geistlichen Diensts in der Brüdergemeinde. In der Unitätskirchenordnung (Church Order of the Unitas Fratrum) findet sich eine längere Ausführung (§ 691), in der unter der Überschrift „Annahme zur Akoluthie“ folgendes gesagt wird:

Die erneuerte Brüder-Unität hat von der alten Kirche die Bezeichnung „Akoluth“ übernommen, die einen der sieben Grade der Ordination darstellte, und hat sie in eine Berufung zum Helferdienst in Gemeinde und Kirche umgewandelt. Eine solche Berufung wird Brüdern oder Schwestern erteilt, die eine besondere Verantwortung in Gemeinde oder Provinz tragen und die nach Annahme dieser Berufung dann als Akoluthen angenommen werden. Dies findet in Gegenwart der versammelten Gemeinde statt, und zwar durch Handschlag des amtierenden Gemeinnehlfers.

Die Auswahl eines Akoluthen sollte durch den Vorstand oder die Vorstände der örtlichen Gemeinde geschehen, und seine/ihre Annahme sollte durch die Provinzialbehörde bestätigt werden. Die Provinzialbehörde hat das Recht, die Annahme von Akoluthen zu kirchlichen Diensten zu genehmigen. Er/sie sollte durch das persönliche Beispiel die Lehre Christi deutlich machen und die Achtung der Gemeindeglieder genießen.

Zu den Aufgaben können gehören:

Unterstützung des Gemeinnehlfers bei kirchlichen Aufgaben, besondere Aufsicht über bestimmte Bereiche des Dienstes innerhalb der örtlichen Gemeinde, Dienen beim Abendmahl, wenn ein ordiniertes Gemeinndiener als Liturg anwesend ist.

Provinzialbehörden haben das Recht, eine geeignete Person als Akoluthen zu beauftragen, um den geistlichen Dienst an einer bestimmten Gemeinde wahrzunehmen. Solche Beauftragungen gelten für eine Zeitdauer von einem Jahr. Sie können erneuert werden. Wenn ein Ordiniertes für die Verwaltung der Sakramente nicht verfügbar ist, kann die Provinzialbehörde nach besonderer Belehrung über die Bedeutung und Feier der Sakramente diesen Akoluthen bevollmächtigen, die Sakramente in der Gemeinde für die Zeit zu verwalten, für die er/sie beauftragt ist.¹

Interessanterweise stehen diese Ausführungen im Abschnitt über den geistlichen Dienst, der ansonsten die dreistufige Ordnung des ordinierten Diensts (Diakonus, Presbyter, Bischof) behandelt. Schon durch diese Einordnung zeigt sich eine gewisse Spannung, die sich in der Diskussion um das richtige Verständnis der Akoluthie immer wieder bemerkbar macht: ist Akoluthie als eine Art Laienpriestertum zu verstehen oder eher als eine bestimmte Form der Bestätigung und Zurüstung für ehrenamtliches Engage-

¹ Kirchenordnung der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität, 2. Auflage 1992, herausgegeben von der Direktion der Brüder-Unität in Herrnhut und Bad Boll (Stuttgart 1992), § 691, S. 102f.

ment? In der europäisch-festländischen Brüder-Unität wird das Akoluthenam gemeinhin als Berechtigung zum Dienen beim Abendmahl verstanden. Auch diese Praxis wirft Fragen auf: Ist es zulässig, das Amt der Akoluthie auf das Dienen beim Abendmahl zu beschränken? Sollte man nicht andere Aspekte der Mitarbeit in der Gemeinde mehr hervorheben? Oder wäre es besser, die Einsetzung von Abendmahlsdienern anders zu regeln und das Akoluthenam fallenzulassen?

Die Synode 2004 in Niesky gab der Theologischen Kommission der Brüder-Unität den Auftrag, eine Handreichung zur Akoluthie zu erstellen, um Geschichte, Inhalt und Durchführung der Annahme zu Akoluthie zu klären und transparent zu machen.² Nachdem ein erster Entwurf auf der Synode 2006 in Neuwied kontrovers diskutiert wurde, fand die überarbeitete Fassung, die auf der Synode 2008 in Christiansfeld vorgestellt wurde, große Zustimmung und wurde von ihr ohne weitere Änderungen verabschiedet.³ Sie liegt jetzt als offizielle Handreichung zur Akoluthie vor und wurde so den Pfarrämtern und Ältestenräten zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Aufsatz dient dazu, die neue Handreichung einem weiteren Interessentenkreis vorzustellen und mit Rückgriff auf Materialien, die innerhalb der Theologischen Kommission erarbeitet worden sind, einen detaillierten Überblick über die Geschichte und aktuelle Bedeutung der Akoluthie zu geben. Trotz zahlreicher Artikel, Ausarbeitungen und Handreichungen, die in den letzten 50 Jahren entstanden sind, gab es bisher keine systematische Darstellung über Geschichte und Bedeutung des Akoluthenamts in der Brüdergemeine. Das ist möglicherweise dadurch bedingt, dass die Akoluthie keinen exponierten Ort in der Geschichte der Brüder-Unität besitzt. Mit ihr verbindet sich keine Erinnerung an ein bestimmtes Datum oder irgendeine prägende Episode im Leben der Gemeinde. Um so wichtiger erscheint es, im Rahmen der Bemühung um ein besseres Verständnis der Akoluthie einmal die verschiedenen Aspekte und Hintergrundinformationen in geordneter Form zusammenzustellen. Die folgende Darstellung umfasst neben dem Text der Handreichung (Teil A) einen Abriss der Geschichte der Akoluthie (Teil B), Anregungen zur Gestaltung von Akoluthie und Ehrenamt in der Gemeindepraxis (Teil C), Hinweise zur liturgischen Gestaltung der Annahme zur Akoluthie (Teil D) und schließlich eine Zusammenstellung der vorhandenen Literatur (Teil E).

2 Beschlüsse und Erklärungen der Synode der EBU 17/2004.

3 Beschlüsse und Erklärungen 10/2006 und 13/2008.

A. Handreichung

Akoluthie – eine Form geistlicher Mitverantwortung

Einleitung

Viele Gaben, viele Dienste, ein Leib

Eine Gemeinde lebt von den Diensten, die in ihr getan werden. Das Bild der lebendigen Gemeinde, das wir aus dem Neuen Testament kennen, ist die Gemeinschaft vieler Menschen, die wie Glieder an einem Leib mit ihren jeweiligen Gaben füreinander und miteinander zusammenwirken. Dieses Engagement hat viele Formen, die sich in einer großen Zahl von einzelnen Diensten, Aufgaben und Ämtern zeigen.

In der Brüdergemeine hat sich eine vielfältige Ämterordnung herausgebildet, die gerne mit dem Begriff des „geordneten Dienens“ beschrieben wird. Von Anfang an wurden für alle Bereiche des Gemeindelebens Ämter eingerichtet, die eine geregelte Beteiligung möglichst vieler Gemeindeglieder an den unterschiedlichen Aufgaben ermöglichten. Allerdings steht jede Generation vor der Herausforderung, die vorhandenen Dienstformen für die Gegenwart neu fruchtbar zu machen.

Im Konzert der vielfältigen Gemeindeämter nimmt die Akoluthie eine besondere Stellung ein, da sie nicht mit einer bestimmten Aufgabe verbunden ist, sondern vielmehr auf eine grundsätzliche Bereitschaft und Berufung zum verantwortlichen Dienst in der Gemeinde abzielt. Diese relativ offene Definition (vgl. Kirchenordnung § 691) bietet die Möglichkeit, das Amt der Akoluthie (Akoluthenam) so zu gestalten, wie es für das heutige Gemeindeleben sinnvoll und hilfreich ist.

Ein gestuftes geistliches Amt

Wertschätzung ehrenamtlicher Mitarbeit, Förderung geistlicher Begabungen, Zuriistung zum verantwortlichen Engagement, – dies sind Stichworte, die heute in der Diskussion des Gemeindeaufbaus eine wichtige Rolle spielen. Im Bereich der Evangelischen Kirche wird zunehmend erkannt, wie wichtig es ist, Gemeindeglieder, die dazu geeignet und bereit sind, in die geistliche Verantwortung für die Gemeinde mit hineinzunehmen. Auf der Suche nach geeigneten Formen ist man dabei auf das Modell des gestuften geistlichen Amtes gestoßen, das zwischen dem Priestertum aller Gläubigen und dem ordinierten Amt der Pfarrerinnen und Pfarrer eine mittlere Ebene vorsieht, um die Kompetenz ehrenamtlicher geistlicher Mitarbeit zu bezeichnen. Dieses Modell ermöglicht es, Gemeindeglieder entsprechend ihrer Interessen und Begabungen mit Verantwortung für pastorale Aufgaben in Liturgie, Verkündigung und Seelsorge zu betrauen, ohne dabei den Unterschied zwischen ehrenamtlichem Engagement und ordiniertem Amt zu verwischen.

Das Akoluthenamnt, so wie es sich in der Brüdergemeinde herausgebildet hat, entspricht diesem Modell des gestuften geistlichen Amtes. Nach der Kirchenordnung bildet die Berufung zur Akoluthin oder zum Akoluthen ein Unitätsamt, das zum Bereich des geistlichen Dienstes der Brüder-Unität gehört, aber von der dreifachen Ordnung des ordinierten Dienstes (Diakonus, Presbyter, Bischof) unterschieden ist. Es ist nicht an eine spezifische Funktion gebunden, sondern bezeichnet primär eine Qualifikation der Mitarbeit, die auf bestimmten Voraussetzungen beruht, z.B. Erfahrung, Begabung, innere Bereitschaft und äußere Berufung.

Definition

Das Verständnis von dem, was Akoluthie bedeutet, hat sich im Lauf der Geschichte immer wieder verändert und weiterentwickelt. Die folgende Definition versucht, die wesentlichen Gesichtspunkte für die heutige Situation unserer Gemeinden zusammenzufassen:

Die Akoluthie ist ein Amt der geistlichen Mitverantwortung für die Gemeinde, zu der einzelne Gemeindemitglieder aufgrund ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit, ihrer Gaben und Erfahrungen sowie des Vertrauens, das ihnen in der Gemeinde entgegengebracht wird, berufen werden und das ihnen unter dem fürbittenden Gebet der Gemeinde anvertraut wird.

Bei der Einsetzung zum Akoluthenamnt fließen daher verschiedene Elemente zusammen:

- dass sich ein Gemeindemitglied zur Mitarbeit in der Gemeinde verpflichtet,
- dass die besonderen Erfahrungen und Gaben dieser Person bewusst in den Dienst der Gemeinde gestellt werden,
- dass diese Berufung in die geistliche Mitverantwortung durch Ältestenrat und Direktion förmlich ausgesprochen wird,
- dass die entsprechende Person inmitten der versammelten Gemeinde durch Fürbitte und Segensvers Bestärkung und Zurüstung erfährt.

Zwei Besonderheiten

Im Vergleich zu anderen Ämtern der Brüdergemeinde besitzt das Amt der Akoluthie nach der Kirchenordnung zwei Besonderheiten, die dem Gedanken eines abgestuften geistlichen Dienstes entsprechen.

1. Das Akoluthenamnt wird nicht über eine bestimmte Funktion definiert. Auch wenn das Dienen beim Abendmahl manchmal als besondere Aufgabe der Akoluthen gesehen wird, sind doch Akoluthie und Abendmahlsdienst nicht deckungsgleich. Das Akoluthenamnt zielt vielmehr auf die innere Haltung der Bereitschaft und Berufung zur Mitarbeit, die in vielen Tätigkeiten zum Tragen kommen kann. Diese Offenheit macht Akoluthie manchmal schwer greifbar, ermöglicht aber die „befreiende Weite“ vieler Handlungsfelder.

2. Die Einsetzung in das Amt der Akoluthie, die sogenannte „Annahme“ zur Akoluthie, geschieht aufgrund einer Auswahl und Berufung durch Ältestenrat und Direktion. Man wird nicht Akoluthin oder Akoluth, indem man sich bewirbt oder zur Wahl stellt, sondern indem man vom Ältestenrat dazu angefragt wird. Erst bei einer solchen Anfrage kann sich der Einzelne für oder gegen die Übernahme dieses Amtes entscheiden. Dieser Modus der Auswahl betont das Element einer äußeren „Berufung“, die in besonderer Weise auf dem Vertrauen der Gemeinde beruht. Um der Gefahr der Einseitigkeit vorzubeugen, hat der Ältestenrat bei der Beratung über mögliche Akoluthinnen oder Akoluthen sehr darauf zu achten, dass niemand übersehen oder ungebührlich bevorzugt wird.

Eine Chance

Die Akoluthie ist nicht unbedingt notwendig für das Leben einer Gemeinde. Aber sie kann viel dazu beitragen, das vielfältige Engagement in der Gemeinde zu stärken, insbesondere im Bereich der *geistlichen* Mitverantwortung. Wir möchten die Ältestenräte und Gemeinden ermutigen, drei Schritte in diese Richtung zu tun.

(1) *Information.* Um zu verstehen, was Akoluthie ist und welche Möglichkeiten das Akoluthenamnt bietet, sind Information und Gespräch nötig. Dazu bietet diese Handreichung eine Grundlage. Sie ist gedacht als Orientierung für Ältestenräte und als Impuls für Gemeindeveranstaltungen. Zugleich gehört zur „Weiterbildung“ in Sachen Akoluthie auch das Gespräch mit den jeweiligen Akoluthinnen und Akoluthen über ihre Erfahrungen mit diesem Amt. Da die Akoluthie ein gemeindebezogenes Amt ist, sollte der entsprechende Lernprozess möglichst die ganze Gemeinde einbeziehen.

(2) *Bewusste Entscheidung für Akoluthie.* Der Wunsch, die Praxis der Akoluthie wieder zu beleben oder neu einzuführen, kann dazu führen, dass sich eine Gemeinde bzw. ein Ältestenrat bewusst entschließt, Schritte zu gehen, die das Akoluthenamnt stärken. Dazu gehören insbesondere die Einsetzung neuer Akoluthen oder die Zurüstung vorhandener Akoluthen, z.B. bei einem Akoluthentreffen.

(3) *Weiterentwicklung.* Ältestenräte bzw. Gemeinden haben die Freiheit, im Umgang mit der Akoluthie Akzente zu setzen, die den besonderen Umständen und Bedürfnissen vor Ort entsprechen. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, Akoluthinnen und Akoluthen zu besonderen liturgischen oder seelsorgerlichen Aufgaben heranzuziehen. Dort wo Gemeinden für ihre Arbeit bestimmte Ziele vereinbart haben (z.B. Gemeindeaufbau), bietet es sich an, die Praxis der Akoluthie bewusst im Blick auf diese Ziele hin zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Es lohnt sich, das Amt der Akoluthie neu zu entdecken. Im Blick auf das Ziel, Gemeinde lebendig zu gestalten und vielfältige Mitarbeit zu fördern,

kann die Akoluthie dazu dienen, Geschwister mit geistlichen Begabungen und Freude am Engagement in die Mitverantwortung für die Gemeinde zu berufen und sie für ihren Dienst zuzurüsten. Das Akoluthenamt bietet einen äußeren Rahmen, um diese Art von Verbundenheit mit der Gemeinde anzufragen und wertzuschätzen.

Fragen und Antworten

Was ist Akoluthie?

1. Das Akoluthenamt ist ein Unitätsamt, das eine Berufung in die geistliche Mitverantwortung des Gemeindelebens bezeichnet. Es ist neben dem Priestertum aller Gläubigen und dem ordinierten Gemeinhelferamt eine eigene Form der Einbindung und Verpflichtung zum Dienst in der Gemeinde mit besonderem Schwerpunkt im geistlichen und seelsorgerlichen Bereich.
2. Das Akoluthenamt dient der Gemeinde zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der Verbindlichkeit im gemeinsamen Dienst. Es stellt keine Belohnung für besondere Verdienste dar, sondern ist vielmehr Berufung zum Dienst. Dass ein bestimmter Kreis von Geschwistern mit dieser besonderen Verantwortung betraut wird, hilft dem Ganzen.
3. Das Akoluthenamt verbindet Berufung und Selbstverpflichtung. Es beruht auf der persönlichen Bereitschaft, die Gemeinde „auf dem Herzen zu tragen“ und sich innerlich und äußerlich für ihr Wohl zu engagieren. Es beruht zugleich auf dem Vertrauen, das die Gemeinde denjenigen entgegenbringt, denen dieses Amt anvertraut wird.
4. Das Akoluthenamt ist unabhängig von Wahlämtern und befristeten Beauftragungen. Es bezieht sich auf eine Form persönlich wahrgenommener Mitarbeit, die außerhalb dessen liegt, was rechtlich greifbar und abgrenzbar ist. Gerade dadurch gewährleistet das Amt der Akoluthie ein besonderes Maß an individuell gelebter Verantwortung und Beständigkeit.
5. Die Berufung von Akoluthinnen und Akoluthen in die Mitverantwortung der Gemeinde kann ihren sichtbaren Ausdruck im Dienen beim Abendmahl finden. Allerdings ist zu beachten, dass auch andere Geschwister vom Ältestenrat mit diesem Dienst beauftragt werden können (vgl. KO § 1653,2) und dass Akoluthen nicht dazu verpflichtet werden können.

Wer kommt für das Akoluthenamt in Frage?

6. Für das Akoluthenamt kommen Geschwister in Frage, die sich durch ihre Gaben und ihr Engagement in bestimmten Diensten das Vertrauen der Gemeinde erworben haben und ein gewisses Maß an praktischer und geistlicher Erfahrung sammeln konnten, etwa im Besuchsdienst, in seelsorgerli-

chen Aufgaben, in der Gemeinmusik, in der Kinder- und Jugendarbeit, bei der Mitgestaltung von Gottesdiensten oder beim Saaldienst. Allerdings ist das Akoluthenamnt nicht an einen bestimmten Dienst gebunden und erlischt auch nicht beim Wechsel in eine andere Aufgabe oder bei Beendigung einer bestimmten Funktion.

7. Weiterhin kommen für das Akoluthenamnt Geschwister in Betracht, die beruflich im Dienst der Brüdergemeine stehen und ihre Tätigkeit bewusst als Dienst *in* der Gemeinde und *für* die Gemeinde ausüben, z.B. Lehrer, Erzieher, Kantoren, Kirchenrechner, Verwaltungsleiter, Jugendmitarbeiter, pastorale Mitarbeiter, Mitarbeiter in der Mission usw. Auch die Ehegatten von ordinierten Gemeinhelferinnen und Gemeinhelfern und Personen, die sich auf den Gemeindedienst vorbereiten (Theologiestudenten, Vikare) können in Betracht kommen.

8. Die Einsegnung zum Dienst in der evangelischen Diakonie ersetzt eine besondere Annahme zur Akoluthie (vgl. KO § 1680.2). Gleiches gilt für Geschwister, die zu einem Gemeinde- und Verkündigungsdienst in der evangelischen Kirche eingesegnet worden sind (Predikant, Katechet, Gemeinhelfer).

9. Bei den Akoluthinnen und Akoluthen einer Gemeinde sollten je nach Möglichkeit Menschen aus unterschiedlichen Alters- und Dienstgruppen vertreten sein. Insgesamt sollte der Kreis der Akoluthen aber überschaubar bleiben. Nicht jeder Dienst und jede Mitarbeit in der Gemeinde bedarf der Verbindung mit dem Amt der Akoluthie.

Wie funktioniert die Einsetzung in das Akoluthenamnt?

10. Die Einsetzung in das Akoluthenamnt erfolgt durch die sogenannte „Annahme zur Akoluthie“. Dieser Schritt ist Beauftragung und Zurüstung zugleich. Wer zur Akoluthie angenommen wird, erhält damit eine besondere Berufung in die Mitverantwortung für die ganze Gemeinde und erfährt zugleich die Bestätigung und Wertschätzung seiner Bereitschaft zum verantwortlichen Dienen sowie den Segenszuspruch Gottes.

11. Die Annahme zur Akoluthie folgt dem Ablauf, der in der Kirchenordnung (§§ 691 und 1680.1) dafür vorgesehen ist: der Ältestenrat berät über geeignete Personen und schlägt diese der Direktion für die Annahme zur Akoluthie vor. Nach Bestätigung durch die Direktion werden diese durch Handschlag des amtierenden Gemeinhelfers in Gegenwart der versammelten Gemeinde zur Akoluthie angenommen.

12. Die Verantwortung für die Auswahl und Begleitung von Akoluthen liegt beim Ältestenrat. Er hat die Aufgabe, von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob neue Akoluthen eingesetzt werden sollen, berät über geeignete Personen und

sucht das Gespräch mit den entsprechenden Geschwistern. Ein weiter Blick kann helfen, Geschwister wahrzunehmen, die weniger im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen.

Ist das Akoluthenamnt zeitlich und örtlich begrenzt?

13. Im Regelfall ist das Akoluthenamnt zeitlich unbegrenzt. Es sollte jedoch möglich sein, in gemeinsamer Absprache eine vorläufige Befristung zu vereinbaren, wenn dadurch Geschwistern die Entscheidung für die Übernahme dieses Amtes erleichtert wird. Auf eigenen Wunsch soll der Dienst im Akoluthenamnt zeitweilig ausgesetzt oder ganz beendet werden können. Gleichmaßen hat der Ältestenrat die Möglichkeit, die Einsetzung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen zur Wahrnehmung des Akoluthenamnts nicht mehr gegeben sind. Dies darf jedoch nicht aus Krankheits- oder Altersgründen geschehen. Die Direktion sollte in jedem Fall über Streichungen aus der Akoluthenliste informiert werden.

14. Das Akoluthenamnt lebt in besonderer Weise von seinem Gemeindebezug, als Unitätsamnt ist es aber nicht auf die jeweilige Gemeinde vor Ort beschränkt. Somit bleibt die Annahme zur Akoluthie auch bei einem Gemeindefwechsel erhalten. Ein Gespräch zwischen den Beteiligten kann dazu dienen, den Übergang in die neue Gemeinde konstruktiv zu gestalten.

Haben Akoluthen besondere Aufgaben?

15. Akoluthinnen und Akoluthen können ihr Amt je nach persönlicher Begabung und Gemeindefituation sehr unterschiedlich füllen. Wesentlich ist, dass sie als vertrauenswürdige Ansprechpartner in der Gemeinde zur Verfügung stehen und bereit sind, das Gemeindefleben besonnen, kritisch und konstruktiv zu begleiten. Sie sollten darüber hinaus ansprechbar sein, wenn ihre Hilfe für besondere Aufgaben gebraucht wird.

16. In Sonderfällen kann ein Akoluth oder eine Akoluthin von der Direktion damit beauftragt werden, für eine befristete Zeit den geistlichen Dienst in einer bestimmten Gemeinde wahrzunehmen. Diese Beauftragung kann neben dem Verkündigungsdienst auch die Verwaltung der Sakramente beinhalten (vgl. KO § 691).

17. Es wird von Akoluthen erwartet, dass sie je nach ihren persönlichen Möglichkeiten die Versammlungen besuchen und den geschwisterlichen Kontakt in der Gemeinde pflegen. Die Gemeinde muss ihnen wichtig sein. Dabei sollen sie jedoch ein gesundes Maß an Tun und Ruhn, Nähe und Distanz für sich bewahren und haben die Freiheit, Grenzen zum Schutz vor Überforderung zu setzen.

18. Die Akoluthie soll zusammen mit anderen Ämtern, Diensten und Funktionen die lebendige Mitarbeit vieler in der Gemeinde stärken. Angebote zur Begleitung, zur Zurüstung und zum Austausch können dazu beitragen, die Freude an diesem wichtigen Amt zu erhalten.

(Angenommen durch die Synode in Christiansfeld 2008)

B. Zur Geschichte des Akoluthenamts

Traditionen wandeln sich. Dieser Satz trifft auf die Annahme zur Akoluthie in ganz besonderem Maße zu. Kaum eine andere Tradition in der Brüdergemeinde ist so vielen Veränderungen unterworfen gewesen, nicht nur, was ihren Inhalt betrifft, sondern auch im Blick auf die äußere Form. Das Amt der Akoluthie, wie es in der Brüdergemeinde heute praktiziert wird, ist das Ergebnis einer langen und komplexen Entwicklung. Berücksichtigt man die Vorgeschichte in der Alten Kirche, dann stellt sich diese Entwicklung als Abfolge von sieben unterschiedlichen und recht gut abgrenzbaren Etappen dar.

1. Das Neue Testament: Nachfolge

„Folge mir nach!“ – dieser Ruf steht am Anfang des öffentlichen Auftretens Jesu als Lehrer und Prophet (Mk 2,14). Der Ruf „Folge mir nach!“ – griechisch *akolouthēi moi* – steht auch am Anfang der Geschichten des Akoluthenamtes, daß sich in der frühen Christenheit herausbildete. Das griechische Wort *akolouthēin* bedeutete ursprünglich nichts weiter als „folgen“ oder „hinterhergehen“. Im Neuen Testament erhielt es die Bedeutung der Nachfolge, durch die die Jünger Jesu Teil haben am Geschick und Heil ihres Meisters. Insbesondere die Berichte der Evangelisten schildern eindrücklich, wie Jesus Menschen begegnet und sie in die Nachfolge ruft und wie sich diese Personen daraufhin auf ihn und seine Botschaft einlassen, indem sie ihm nachfolgen. Der Gedanke der Akoluthie hat also zunächst einen unmittelbaren Bezug zur Person Jesu und seiner Verkündigung. Er bezeichnet „die Lebens- und Leidensgemeinschaft mit dem Messias, die ... an der Gemeinschaft seines Heils entsteht.“⁴ Um Jesus herum sammelt sich ein Kreis von Leuten, die seine Botschaft hören, die mit ihm mitgehen, die seine Sache mittragen, die dann auch von ihm ausgesandt und ihrerseits in seinem Namen wirksam werden.

Dieser Gedanke, dass Jesus Menschen für Gottes Reich in Anspruch nimmt, gab den prägenden Grundton, wenn die frühere Christenheit von *akoluthēo* sprach. Allerdings dürfte von Anfang an auch der Gemeindebezug deutlich gewesen sein. Die Erinnerung daran, was es heißt, Jesus nachzufolgen, wurde ja nach Ostern innerhalb der Gemeinde weitergegeben und um-

⁴ Gerhard Kittel, Art. *Akolouthēo*, in: Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament, Bd. 1, S. 210-216.

gesetzt. Die Schriften des Neuen Testaments sind allesamt Gemeindeschriften. Wer Jesus nachfolgen wollte, tat dies im Leben der Gemeinde, insbesondere in ihren besonderen Formen der Fürsorge und des Dienstes. Von daher lag es nahe, das Wort *akolutho* mit einer besonderen Funktion im Gemeindeleben zu verknüpfen, es als einen Begriff für einen Gemeindedienst zu nehmen.

2. Die alte Kirche: Ein niederer Weihegrad mit liturgischer Funktion

Die Verbindung des Begriffs der Akoluthie mit einem besonderen Amt markiert die zweite Etappe. Dieser Schritt vollzog sich vermutlich im 2. und 3. Jahrhundert, jedenfalls finden wir die Akoluthie zum ersten Mal im Jahr 251 als Bezeichnung für ein kirchliches Amt genannt, und kurze Zeit später erwähnt Eusebius von Cäsarea in seiner Lebensbeschreibung des Kaiser Konstantin die Akoluthen als Gehilfen der Subdiakone.⁵ Die Zeit vom 2. bis zum 4. Jahrhundert bezeichnet einen Abschnitt in der Kirchengeschichte, manchmal von der Forschung als Frühkatholizismus benannt, in dem sich das noch sehr flüssige und bewegliche Leben der Urchristenheit institutionell verfestigte. Nach und nach bildeten sich feste organisatorische Strukturen, Ordnungen und Ämter heraus, darunter auch eine Hierarchie von gottesdienstlichen Funktionen, deren Namen sich an den neutestamentlichen Dienstbegriffen orientierten, wie etwa *Diakonos*, *Presbyteros*, oder auch *Akoluthos*. Es entstand eine mehrstufige Ämterordnung, die sieben Weihegrade umfasste, nämlich die drei höheren Weihen Diakon, Priester (Presbyter) und Bischof und vier niedere Weihen: Ostiarier (Türhüter), Lektor, Exorzist und Akoluth. Diese vier niederen Weihen waren ursprünglich mit bestimmten Aufgaben im liturgischen Leben der Gemeinde verbunden und dem Amt der Leitung der gottesdienstlichen Feier untergeordnet.⁶ Im Fall der Akoluthen bestand die Aufgabe darin, den jeweiligen Priester oder Bischof zu begleiten und die von ihm benötigten Gegenstände, z. B. Leuchter, Wasser oder Wein, zum Altar zu tragen. Innerhalb der römisch-katholischen Tradition hat sich diese Ämterordnung dann fest etabliert, und die niederen Weihen (Ordines Minores) wurden bis 1972 als vorbereitende Weihe zur Priesterweihe beibehalten. Heute sind Akoluth und Lektor in der Römisch-Katholischen Kirche Laienämter mit liturgischer Funktion.⁷ Im Bereich des Protestantismus verzichtete man weitgehend auf die Übernahme der niederen Weihen. Die Priesterweihe wurde in der Reformation zur Ordination

5 Artikel „acolyte“ in: Oxford Dictionary of the Christian Church, 3. Auflage, S. 11; Eusebius, Vita Const. 3,8.

6 Vgl. F. Wieland, Die genetische Entwicklung der sog. Ordines Minores in den ersten Jahrhunderten, in: Römische Quartalsschrift für die christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, Suppl. 7, 1897.

7 Bruno Kleinheyer, Art. Akolyth, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Auflage, Bd. 1, S. 293. Vgl. O. Nußbaum, Lektorat und Akolythat (Köln 1974).

des Pfarrers, teilweise wurden dabei auch die Begriffe der höheren Weihen (des Diakons, Presbyters und Bischofs) in abgewandelter Form übernommen, nicht aber die der niederen Weihen. Das Akoluthenamnt in der Alten Unität bildet die einzige Ausnahme.

3. Die Alte Unität: Priesterschüler

Damit kommen wir zur dritten Etappe der Entwicklung, nämlich der Ausprägung des Akoluthenamts in der Zeit der Alten Unität. Die Entstehung der Alten Unität ist eng mit den Erneuerungsbestrebungen der Hussitischen Reformation verbunden. Hier empfangen die ersten Brüder die geistlichen Impulse, die sie dazu bewogen, sich aus dem Leben der ultraquistischen Nationalkirche zurückzuziehen und in der Abgeschlossenheit Mährens eine eigene Gemeinschaft zu bilden. Etwa zehn Jahre nach ihrem Zusammenschluß in Kunvald, vollzogen die Brüder durch die Wahl eigener Priester den endgültigen Bruch mit der etablierten Kirche. In den folgenden Jahren bildete sich eine eigene Ämterordnung heraus, die sich an der dreifachen höheren Weihe der katholischen Tradition anlehnte, aber die einzelnen Ämter anders füllte. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde dann auch aus den niederen vier Weihen der Begriff der Akoluthie übernommen, und zwar, um damit den besonderen Stand der Priesterschüler zu bezeichnen. Die Akoluthen waren gleichsam die Lehrlinge und Gehilfen eines Priesters, die sich auf den ordinierten geistlichen Dienst vorbereiteten.⁸

Es scheint, dass die theologische Ausbildung in der Alten Unität weitgehend auf dem System von Priesterschülern beruhte. Ein akademisches Studium wird nur in Ausnahmefällen möglich gewesen sein. Stattdessen waren jedem Priester offenbar eine Anzahl von angehenden „Lehrlingen“ zugeordnet, die, wenn sie eine bestimmte Reife erlangt hatten, als Akoluthen bezeichnet wurden. In einer alten Quelle heißt es darüber:

Ein jeder von unsern Pfarrern ist verbunden, ein, zwey, drey oder mehrere Knaben von guten frommen Eltern bey sich zu haben, dieselbe zum künfftigen Dienst der Kirchen zu erziehen und zu unterrichten. Von welchen die Grössern und Aeltern, damit sie immer mehr Lust und Eifer zum Dienst GOTTes in der Kirchen gewinnen, zu denen Synodis, oder Versammlungen der Kirchen-Diener gezogen werden. Da dann nach einem vorgenommenen Examine diejenige, welche man einer fernen Aufsicht und Beförderung würdig geachtet, mit dem ersten Grad des Berufes gezieret, und *Acoluthi* oder Lehr-Jünger genennt werden, damit sie deste mehr erkennen, wie sie nunmehr der Kirche GOTTes gewidmet, und verbunden wären.⁹

Über den Alltag und die Pflichten der Akoluthen wird berichtet:

⁸ Rudolf Ričan, Die Böhmisches Brüder. Ihr Ursprung und ihre Geschichte (Berlin 1961), S. 219f; J. T. Müller, Geschichte der Böhmisches Brüder, Band I (Herrnhut 1922), S. 285.

⁹ Kirchenordnung der Alten Unität (*Ratio Disciplinae*), in Johann Amos Comenius, Kurzgefaßte Kirchen-Historie der Böhmisches Brüder (Schwabach 1739), S. 347-348.

Sie wohnten in der Haushaltung des Gemeindeverwesers und wurden von ihm unterrichtet. Ihre Pflichten waren genau aufgezählt: Sie sollten sich an Gehorsam und an freiwilligen Dienst für Gott und die Gemeinde gewöhnen; sie hatten die Anfänge der Theologie, den Katechismus, die Evangelien und kürzere Episteln auswendig zu lernen; bei der Hausandacht sollten sie die heiligen Texte lesen und ab und zu eine Ansprache halten; sie hatten den Gottesdienst einzuläuten, die Kirche zu öffnen und zu schließen, für das Licht zu sorgen; sie halfen, die Kinder zu unterrichten; ihre Vorgesetzten hatten sie auf Reisen zu begleiten, ihnen zu dienen und Zeugen ihres guten Benehmens zu sein und sie an gute Ordnungen zu gewöhnen; wo es sich als notwendig erwies und wo es keinen anderen Prediger gab ist ihnen anempfohlen worden, die Predigt zu halten, die Choräle anzustimmen, und das Gebet zu verrichten.¹⁰

Schließlich gibt es auch noch eine Beschreibung, wie die Einsetzung von Akoluthen praktiziert wurde:

Ihre Ordination geschiehet auf diese Weise:

1. Es wird über eine hieher sich schickende Materie, z.B. von der Nachfolge Christi, vom Beruf der 70. Jünger, von den Kindern der Propheten, und dergleichen, eine erbauliche Predigt gehalten.
2. Sie werden alsdann mit Namen aus der Reihe heraus geruffen, daß sie sich der ganzen Kirchen-Versammlung darstellen.
3. Hierauf werden sie vor dem ganzen Synode gefragt, ob sie sich dem Dienst der Kirchen widmen oder aufopfern, und allen Gehorsam versprechen wollten.
4. Ferner werden ihnen ihre Pflichten, welche oben angeführet worden, vorgelesen.
5. Worauf sie mit Hand und Mund versprechen, daß sie denenselben nachleben würden.
6. Die älteren *Acoluthi* (Jünger) aber nehmen sie freudig, mit Darreichung der rechten Hand, in ihre Gesellschaft auf.
7. Endlich wird alles mit gutem Wünschen, dem Segen und einem andächtigen Gesang beschlossen.¹¹

Es war also eine ausführliche liturgische Handlung, die bei der Einsetzung von Akoluthen in der alten Unität praktiziert wurde. Darauf konnte man zurückgreifen, als später in der erneuerten Brüderkirche nach geeigneten Ämterformen für den Dienst von nicht ordinierten Gemeindemitarbeitern gesucht wurde.

4. Die Zinzendorfzeit: Streiterschaft

Die vierte Etappe beginnt mit der Gründung Herrnhuts und reicht bis zu Zinzendorfs Tod. In diesem Zeitabschnitt erfolgte unter Zinzendorfs Lei-

10 J. B. Jeschke und F. M. Dobíáš, *Unitas Fratrum: Zwei Beiträge aus der tschechischen Brüderunität* (Berlin 1960), S. 22f.

11 Kirchenordnung (wie Anm. 9), S. 348.

tung eine bewusste Wiederbelebung einiger Traditionen der Alten Unität, einschließlich der des Akoluthenamts, allerdings mit einer deutlichen inhaltlichen Akzentverschiebung. Bei dieser Neuinterpretation des Akoluthenamts spielten zwei Faktoren eine besondere Rolle: einmal die Ausprägung des Streitergedankens innerhalb der Herrnhuter Ämterordnung und dann das Bemühen Zinzendorfs, an die Traditionen der alte Unität anzuknüpfen.

Die pietistische Frömmigkeit, so wie sie in Herrnhut gelebt wurde, war von einem starken Sendungsbewußtsein geprägt. Die Herrnhuter Gemeinde verstand sich als eine Gemeinde wahrer Christen, das heißt, als Gemeinschaft von Menschen mit einem erweckten persönlichen Glauben. Daraus resultierte ein hohes Maß an Bereitschaft, sich für die Sache Christi mit Leib und Leben einzusetzen und für die Ausbreitung seines Reichs zu kämpfen. Die Erlösungsgewißheit, die man selber erfahren hatte, wollte man anderen bezeugen. Zugleich war man bestrebt, Verbindung mit Gleichgesinnten an anderen Orten zu knüpfen. Dies erforderte den Einsatz vieler Mitglieder der Gemeinde, die unermüdlich als Botschafter und Kontaktpersonen in der näheren und weiteren Umgebung Herrnhuts unterwegs waren. Ihr Dienst wurde als „Streiterschaft“ bezeichnet. Hinter diesem Ausdruck stand der Gedanke, dass die Gläubigen aufgerufen sind, sich kämpfend für Christus und sein Reich einzusetzen. Der Kampf des Glaubens wurde dabei zunächst als ein innerer Kampf verstanden, als der Kampf gegen die Sünde, gegen Begierden und Anfechtungen. Daneben gab es aber auch den äußeren Kampf, d.h. die Bereitschaft, gleichsam als geistliche Streitertruppe für die Ausbreitung des Evangeliums zu kämpfen und dafür auch Verfolgung, Entbehrung und andere Härten in Kauf zu nehmen. In seinem „Eventualtestament“ von 1738 beschrieb Zinzendorf das Wesen der Streiterschaft wie folgt:

Die Streiter-Sache ist das Geschäft JEsu Christi auf seinem Erdboden, wozu sich gewisse von Ewigkeit vorerwählte, in der Zeit geruffene, mit dem Streiter-Sinn angethane Seelen, dergestalt widmen, daß sie Essen und Trinken, Schlafen und Nothdurfft, ehrlichen Nahmen, Zeit und Kräfte, und alles dran *spendiren*, und zwar, weil sie nicht anders können, mit einem solchen einfältigen Hertzen, daß ihnen nicht einfällt, es anders zu machen, daß sie bey mehrerer Wahrnehmung ihrer selbst, Unruhe hätten, bey der Mühe und Last aber fröhlich und lichte sind, sich auch keine Merite daraus machen, sondern die Zeugen-Sache treiben, wie der Fisch das Schwimmen, und das Wasser das Naß-machen. Es liegt in solchen Hertzen ein inniges Gefühl von der Treue und von dem Verdienst JEsu, und seinem ganzen heiligen Wandel auf dieser Welt. Man pflegt von gewissen Leuten zu sagen, sie fallen nie ohne Vortheil von der Banck. Die Streiter wissen alle äusserlichen Dinge, auch die geringsten, so einzufädeln, daß sie einen gewissen Profit vor ihren HErrn daraus ziehen, sonst lassen sie sich damit unverworren.¹²

12 Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf, Büdingische Sammlungen einiger in die Kirchen-Historie einschlagender sonderlich neuerer Schriften, 3 Bände (Büdingen 1740-45, Reprint in Zinzendorf, Ergänzungsbände zu den Hauptschriften, Hildesheim 1965-66), Bd. 2, S. 279.

In der Lebens- und Ämterordnung Herrnhuts, die schon in der Anfangszeit das Gemeindeleben stark prägte, hatte die Streiterschaft ihren festen Platz. Die Herrnhuter Gemeinde unterschied sich ja von den landeskirchlichen Parochialgemeinden gerade in dem Bemühen, ein umfassendes System von seelsorgerlichen, diakonischen und missionarischen Laienämtern aufzubauen.¹³ Jeder, der etwas zum geistlichen Leben der Gemeinschaft beitragen konnte, sollte es mit seinen Gaben auch tun. Dabei war sich die Herrnhuter Gemeinde bewusst, dass es vielerlei Begabungen gab und auch unterschiedliche Grade der geistlichen Reife und Erfahrung. Menschen entwickeln und bewähren sich erst nach und nach in ihrem Glauben und werden von Gott für unterschiedlich Aufgaben gebraucht. Daher konnte nicht von jedem das gleiche Maß an Engagement erwartet werden. Im Fall der Streiterschaft wurde ein hoher Grad an geistlicher Reife und Dienstbereitschaft vorausgesetzt.

Konkret hieß das, dass sich die Gruppe der Streiter als eine Art geistlicher Elite innerhalb der Herrnhuter Gemeinde herausbildete. Sie standen an vorderster Front des Wirkens nach Außen, während andere ihren Dienst vorwiegend innerhalb der Gemeinde taten.¹⁴ Mit einer besonderen Form der Berufung bzw. Bestätigung wurden die Streiter in ihren Dienst eingesetzt. Diese Einsetzung wurde manchmal „Confirmation“ genannt, allerdings nicht im Sinne der heutigen Konfirmation, sondern im Sinne einer Bestätigung und Bekräftigung des Dienstes seitens der Gemeinde.¹⁵ Sehr bald setz-

13 Vgl. Hanns-Joachim Wollstadt, Geordnetes Dienen in der Christlichen Gemeinde dargestellt an den Lebensformen der Herrnhuter Brüdergemeine in ihren Anfängen (Göttingen 1966).

14 Spangenberg erklärt rückblickend, Zinzendorf machte „einen Unterschied unter solchen Seelen, die der Gnade unsers HErren JESu Christi theilhaftig worden, Ihm von ganzem Herzen anhangen, und sich vom heiligen Geiste leiten lassen; dabey aber in ihrem äusserlichen Beruf bleiben, und darinnen der Lehre JESu gemäß leben; und unter Streitern Christi. Menschlich davon zu reden, um sich deutlich zu machen, so verhielte sichs damit, wie mit den Unterthanen eines Königs. Die bleiben zum Theil an ihrem Ort, treiben ihren Handel und Wandel, nehmen sich ihrer Familien an, und sind auf diese Weise dem Lande nützlich; zum Theil aber treten sie in des Königs Dienste, werden seine Soldaten, ziehen auf Befehl ins Feld, gehen allen Beschwerlichkeiten entgegen, wagen dabey Leib und Leben.“ A. G. Spangenberg, Leben des Herrn Nicolaus Ludwig Grafen von Zinzendorf (Barby 1773-75), S. 1151f.

15 Vgl. Spangenberg, Leben Zinzendorf, S. 1193: „Es wurde darauf ein Bruder confirmirt, das ist, (nach dem damaligen Gebrauch und Sinn des Wortes) er wurde in den Bund der Brüder und Schwestern, die sich dem Heiland und der Gemeine zum Dienst ergaben, und seinem Wink und Ruf zu folgen mit Hand und Mund versprochen, [...] öffentlich auf- und angenommen. Bey der Gelegenheit redete der Graf von der Treue im Kleinen, da man sein Herz stündlich und augenblicklich, durch die Gnade unsers HErren JESu Christi, so zu verwahren sucht, daß (wie es in einem Liede heißt) kein Gedanke, auch nicht der kleinste Hang, sich vom Heilande verlieren, und von Ihm abweichen möge; und bezeugte, daß dieses eine viel grössere, und dem HERRN gefälligere Sache sey, als wenn man noch soviel in seinem Dienst ausrichtete.“ Zum Begriff der Konfirmation vgl. Wilhelm Bettermann, Die Geschichte der Konfirmation in der Brüdergemeine, in: Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 34 (1929), S. 250-255.

te sich dann der Begriff der „Annahme“ durch. Einzelne Mitglieder wurden von der Gemeinde zur Streiterschaft „angenommen“. Das Wort „Annahme“, das sich im Begriff der „Annahme zur Akoluthie“ erhalten hat, geht also auf eine Zeit zurück, in der von dem eigentlichen Akoluthenamte noch keine Rede war. Darüber hinaus ist es wichtig, die „Annahme“, die die Verpflichtung zur Streiterschaft signalisiert, von dem Begriff der „Aufnahme“ zu unterscheiden, der sich auf die Mitgliedschaft in die Gemeinde bezog.¹⁶

Schon um 1730 bildete sich die Streiterschaft als eine besondere Dienstform heraus, doch erst fünfzehn Jahre später wurde sie mit der Tradition der Akoluthie in Verbindung gebracht.¹⁷ Dies geschah im Zusammenhang mit Zinzendorfs Bemühen, bewußt an die Traditionen der alten Brüderunität anzuknüpfen, um das Moment der Kontinuität zwischen ihr und der Herrnhuter Gemeinde zu stärken. Mit der Weitergabe des Bischofsamtes an David Nitschmann durch den letzten Bischof der alten Unität, den Berliner Hofprediger Daniel Ernst Jablonski, war 1735 der entscheidende Schritt auf diesem Weg vollzogen worden. Auch danach zeigte sich Zinzendorf bestrebt, kirchliche Ordnungen und Traditionen aus der alten Unität zu übernehmen. So kam es denn auf einer Synode im Juli 1745 dazu, dass die alte Praxis der Akoluthie erneuert wurde. Spangenberg berichtet darüber:

In Absicht auf die Confirmation [...], da Brüder und Schwestern sich dem Heiland und der Gemeine ergeben, und seinem Wink und Ruf zu folgen mit Hand und Mund versprechen, kam auch etwas auf diesem Synodo vor, und man resolvirte, dieselbe künftig die Annahme zur Acoluthie zu nennen, zur Erinnerung der ehmaligen Gewohnheit der Brüder, Acoluthen, die den Predigern zur Hand waren, und dabey zum Dienst der Kirche zugezogen wurden, unter sich zu haben.¹⁸

Mit dieser Entscheidung hat man also einer Dienstform, die schon längst in der Gemeinde etabliert war, nachträglich den Namen der Akoluthie gegeben und so das Akoluthenamte der alten Unität formell wiederbelebt, es inhaltlich aber ganz neu gefüllt. Interessanterweise wurden von 1745 an sowohl Brüder als auch Schwestern zur Akoluthie angenommen. Im Gegensatz zu der kurzlebigen Praxis der Ordination von Frauen, die sich auf die Zinzendorfzeit beschränkte, ist die Praxis der Annahme von Frauen zum Akoluthenamte bis in die Gegenwart ununterbrochen fortgesetzt worden.¹⁹

16 Zinzendorf hat sich in seinen Reden mehrmals über diesen Unterschied zwischen „Aufnahme“ und „Annahme“ geäußert, vgl. etwa Zeister Reden, in Zinzendorf, Hauptschriften, Bd. 3 (Hildesheim 1963), S. 13-39.

17 Genaue Darstellung bei Wollstadt, Geordnetes Dienen (wie Anm. 13), S. 341-347.

18 Spangenberg (wie Anm. 14), Zinzendorf, S. 1614.

19 Vgl. Peter Vogt, Herrnhuter Schwestern der Zinzendorfzeit als Predigerinnen, in: UF 45/46 (1999), S. 28-60, hier S. 39, Anm. 31.

5. Die Zeit der Ortsgemeinden: Hauptamtlicher Gemeindedienst

Die fünfte Etappe betrifft die Frage, wie sich die Tradition der Acoluthie nach Zinzendorfs Tod weiterentwickelt hat. Es handelt sich um den Zeitabschnitt, der manchmal in der Literatur als die Zeit der Ortsgemeinden bezeichnet wird und bis in das 20. Jahrhundert hineinreicht. Charakteristisch für diese Periode ist die Ortsgemeinde als Zentrum brüderischer Identität mit ihren besonderen sozialen Strukturen und ihrem liturgischen Rhythmus. Jede Ortsgemeinde war wie ein kleiner Kosmos für sich, eine Insel brüderischer Frömmigkeit, die sich von ihrer Umgebung deutlich abgrenzte und zugleich mit allen anderen Gemeinden in enger Verbindung stand. Die großen Chorrhäuser, vielfältige wirtschaftliche Unternehmungen und schulische Einrichtungen, sowie eine deutliche Abgrenzung nach Außen prägten das Leben in den Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinde war zugleich eine geistliche Gemeinschaft und ein politisch-ökonomisches Gemeinwesen. Nach brüderischer Auffassung gehörten beide Aspekte untrennbar zusammen und trugen jeweils auf ihre eigene Weise dazu bei, dass die Brüdergemeine ihrem göttlichen Auftrag gerecht wurde. Eine komplexe Ämterordnung regelte die vielfältigen Dienste und Aufgaben in der Ortsgemeinde. Neben dem geistlichen Leitungsamt des Gemeinhelfers (Pfarrers) gab es daher zahlreiche andere Ämter und Stellen, die dem geistlichen und zeitlichen Wohl und den unterschiedlichen Unternehmungen der Gemeinde dienten: Vorsteher, Chorpfleger, Anstaltsleiter, Lehrer, Mitglieder in der Ältestenkonferenz und anderen Gremien.

In diesem System der Ortsgemeinde hatte die Praxis der Acoluthie eine ziemlich klar umrissene Funktion. Es diente als Grundlage für den hauptamtlichen Dienst in der Gemeinde bei denjenigen Mitarbeitern, die keinen kirchlichen Weihegrad (Ordination) besaßen. So wird das Wesen der Acoluthie im Verlass der Generalsynode von 1848 wie folgt beschrieben:

Die Annahme zur Acoluthie besteht nach dem Vorschlag der alten Brüder-Kirche darin, daß Brüder und Schwestern, welche im Schul- oder Anstaltsdienst oder in anderen Aemtern Beweise ihrer Tüchtigkeit und Willigkeit zum Dienste des Herrn in der Brüder-Unität abgelegt haben, oder welche in einen eigentlichen Gemeindedienst eintreten, durch den Handschlag, welchen sie den Dienern der Gemeine geben, ihre Gesinnung feierlich bezeugen.²⁰

20 Verlass der Generalsynode von 1848, § 152; vgl. J. Loretz, *Ratio Disciplinae Unitatis Fratrum* (Barby 1789), S. 229-230: „Endlich gibt es in der Evangelischen Brüderkirche auch die Ordnung der Acoluthie. Dieselbe ist ebenfalls aus der alten Brüderkirche herüber genommen, in welcher die Bischöfe und Prediger solch Acoluthen hatten, die sie unterrichteten und zum Lehramte zubereiteten. In der erneuerten Brüderkirche aber verbindet man mit der Acoluthie keinen Begriff von einem besonderen Kirchengrade; sondern es ist nur ein gesegneter Gebrauch, da Personen, von deren Brauchbarkeit und treuen Sinn man überzeugt ist, durch den Handschlag öffentlich bezeugen, daß sie zum Dienste des Heilands in der Brüder-Unität von Herzen willig, und den Dienern der Unität nach den festgestellten Gemeinordnungen in Liebe gehorsam seyn wollen. Gewöhnlich geschieht diese Annahme zur Aco-

Die Weichenstellung für diese Interpretation erfolgte in den Generalsynoden nach Zinzendorfs Tod. Zunächst wurde 1764 die Unterscheidung zwischen einem „Kirchen-Amt“, das eine Ordination erforderte, und anderen hauptamtlichen Gemeinämtern, die ohne Ordination ausgeübt werden konnten, herausgestellt.²¹ Später sprach man von dem „Kirchendienst im engeren Sinn des Wortes“ (pfarramtliche Tätigkeit) und dem „Kirchendienst im weiteren Sinn des Wortes“ (andere Formen der hauptamtlichen Mitarbeit).²² Die Synode von 1775 stellte fest: „Die Annahme zur Akoluthie ist keineswegs zum Ministerio Ecclesiastico zu rechnen, und also nicht so anzusehen, als würde dadurch ein Kirchegrad erteilt, sondern es ist ein in unsern Brüder-Gemeinen eingeführter gesegneter Gebrauch, da Personen, von deren treuen Sinn und Brauchbarkeit man überzeugt ist, durch den Handschlag sich öffentlich verbinden, zum Dienst des Heilands von Herzen und ohne Ausnahmen willig, und den Dienern der Unität in Liebe gehorsam zu seyn.“²³ In der Folgezeit bildete sich die Praxis heraus, dass alle hauptamtlichen Mitarbeiter mit der Annahme zur Akoluthie ihre Bereitschaft bekundeten, der Gemeinde willig zu dienen und ihren jeweiligen Vorgesetzten gehorsam zu sein. Generell wurde die Annahme zur Akoluthie dann vollzogen, wenn eine Person zum ersten Mal in ein wichtiges Gemeindeamt eintrat. Bei Personen, die schon die Ordination zum Diaconus erhalten hatten, erübrigte sich die Annahme zur Akoluthie.²⁴ Die Annahme zur Akoluthie signalisierte also eine Form der hauptamtlichen Beteiligung an der Verantwortung für das geistliche Leben der Gemeinde, doch ohne Berechtigung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde genau festgelegt, wer zur Akoluthie angenommen werden konnte. Die Synode 1789 verabschiedete folgende Liste:

- a. Geschwister, die auf Heiden-Posten gesendet werden.
- b. Geschwister welche unter den auswärtigen Geschwistern und Freunden angestellt werden.
- c. Die ernannten Gehülfen in Gemein- und Chorämtern.
- d. Die Chorhausdiener, doch nur [nach] jedesmaligem Befinden.

luthie alsdann, wenn jemanden irgend eine Gehülffenschaft bey einem Dienste der Gemeine zum erstenmale aufgetragen wird.“⁴

21 So heißt es im Verlaß der Generalsynode in Marienborn, 1764: „Zu einem Kirchen-Amte wird die Ordination erfordert, ein Gemein-Ältester hingegen wird eigentlich vom heil. Geiste gesetzt, ob ihn wol die Gemeine für das, was er ist, erkennen und zu seinem Amte den Segen erteilen muß. Eine Kirchen-Ordination aber ist dazu nicht notwendig“ (zitiert in: Inge Baldauf, Zur Praxis der Annahme zur Akoluthie, Unitätsarchiv 1980).

22 Kirchenordnung 1894, §§ 194 und 203, zitiert in Baldauf (wie Anm. 21).

23 Zitiert in Baldauf (wie Anm. 21).

24 Kirchenordnung 1894, § 203, zitiert in Baldauf (wie Anm. 21).

- e. Die in den Anstalten und Schulen dienende Brüder und Schwestern nach jedesmaligem Befinden.²⁵

Mit anderen Worten: die Annahme zu Akoluthie umfaßte den Kreis der Missionare, Diaspora-Arbeiter, Chorpfleger und weiterer Mitarbeiter in den Chörhäusern und Schulen. Wesentlich dabei ist, dass dies alles hauptamtliche Mitarbeiter waren und dass die Annahme zur Akoluthie schwerpunktmäßig die Verpflichtung und Zurüstung zum Dienst zum Inhalt hatte. In ihr kam zum Ausdruck, dass die Kirchenleitung von der inneren und äußeren Qualifikation der jeweiligen Person überzeugt war und die Person selbst ihre Bereitschaft zum Dienst und zum Gehorsam bestätigte. Die Form, in der die Annahme durchgeführt wurde, war ein Handschlag, der öffentlich vor der Gemeinde oder in einem engeren Kreis vor der Unitätsältestenkonferenz vollzogen wurde. Im Missionsblatt der Brüdergemeinde von 1837 finden wir die folgende Beschreibung, wie sieben für den Missionsdienst bestimmte Personen zu Akoluthie angenommen wurden:

Nach dem Gesang von zwei Liederversen folgte ein auf die Feier bezüglicher Vortrag über den Text des Tages: Eph. 1, 17. Es wurde der Sinn und die Bedeutung des von den fünf Brüdern und zwei Schwestern abzulegenden Gelöbnisses dargelegt, wie dasselbe in Bezeugen sei der gegenwärtigen Gesinnung, dem Dienste Christi und seiner Kirche, ohne Vorbehalt und ohne eigene Wahl, sich hingeben zu wollen, und zwar in Anerkennung, daß man Ihm schuldig sei Leib und Leben, aber auch in der durch Erfahrung gereiften Anerkennung der Wahrheit seiner Aussprüche sowohl in dem Gleichniß vom Weinstock (Joh. 15, 1-11), als auch Luc. 17, 10. Zum Zeichen dieses Gelöbnisses reichten dann die Sieben nach einander dem Prediger und seinen nächsten Gehülfen die Hand, worauf ein Gebet für sie im Namen der niederknieenden Gemeine, und der Gesang einiger Verse, in welchen der Segen des dreieinigen Gottes über die neuen Akoluthen erfleht wurde, den Schluß machten.²⁶

Insgesamt gewinnt die Annahme zur Akoluthie in der Zeit der Ortsgemeinden einen zunehmend amtlichen Charakter. Der Gedanke der waghalsigen Streiterschaft für das Reich Christi tritt in den Hintergrund, auch wenn im Missionsdienst der selbstlose Einsatz von Leib und Leben natürlich weiterhin vorausgesetzt wird. Bei anderen Aufgaben in der Gemeinde und im Schuldienst spielen vor allem Gehorsam und Dienstbereitschaft eine Rolle. Akoluthie bedeutete eine Verpflichtung zur Loyalität und Treue gegenüber dem anvertrauten Gemeindeamt. Solange wie das System der Ortsgemeinden intakt war und es eine relativ große Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter in den Gemeinden gab, blieb dieses Verständnis der Akoluthie unangefochten bestehen.

25 Synodalverlaß 1789 (handschriftlich im Unitätsarchiv), § 183.

26 Missionsblatt aus der Brüder-Gemeine, Jg. 1 (1837), Heft 11, S. 82.

6. Die Zeit am Ende der traditionellen Ortsgemeinden: Helferdienst

Mit der Auflösung der traditionellen Ortsgemeinden als in sich geschlossene Systeme, der am Übergang zum 20. Jahrhundert einsetzte und durch die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs ganz massiv vorangetrieben wurde, wurde auch das bisherige Verständnis der Akoluthie in Frage gestellt. Die organisatorischen Strukturen, an denen das System der Akoluthie hing, begannen sich zu verändern oder fielen nach und nach weg. Dort wo z.B. Schulen und Chorthäuser nicht länger fortbestanden, verringerte sich die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter in der Gemeinde. Zunehmend wurden die Gemeinhelfer (Pfarrer) als vorrangige Träger des geistlichen Lebens der Gemeinde gesehen. Das Ideal der selbstlosen Streiterschaft wurde durch die sich ausbreitende Bürgerlichkeit in den Ortsgemeinden gemildert. All dies führte dazu, dass es für manche nicht mehr recht deutlich war, worin der Sinn der Annahme zur Akoluthie bestehen sollte.

In den englischen und nordamerikanischen Gemeinden setzte dieser Prozess offenbar schon im 19. Jahrhundert ein. Auf der Generalsynode von 1857 berichtete ein amerikanischer Vertreter, dass die Praxis der Annahme zur Akoluthie in seiner Heimat schon seit langer Zeit nicht mehr bestehe, woraufhin die Synode eine Wiederbelebung dieser Praxis dringend anmahnte.²⁷ Zwölf Jahre später schreibt Edmund de Schweinitz, ein Mitarbeiter der Brüdergemeine aus Nordamerika, dass in den amerikanischen Provinzen die Annahme zur Akoluthie gelegentlich noch praktiziert werde.²⁸ Auch hier wird zwischen den Zeilen gelesen deutlich, dass die Akoluthie in den meisten amerikanischen Gemeinden offenbar keine Rolle mehr spielte und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Begriff war, ganz zu verschwinden. Der Verlass der Generalsynode von 1909 notiert knapp, dass die Annahme zur Akoluthie in der weltweiten Unität nun nicht mehr allgemein praktiziert werde.²⁹

In den deutschen Gemeinden mit ihrer traditionellen Prägung verlief die Entwicklung langsamer und anders. Doch auch hier gab es nach dem Ersten Weltkrieg eine Diskussion über die Bedeutung der Akoluthie, sowie über das Wort selbst. Auf der Synode 1935 wurde eine neue Kirchenordnung angenommen, in der die Akoluthie zum „Helferdienst“ umbenannt wurde. Anscheinend hatte man damit zu kämpfen, dass viele Leute das Wort Akoluthie nicht mehr verstanden. Der Begriff „Helferdienst“ markierte auch inhaltlich eine neue Ausrichtung, nämlich auf die helfende Zuarbeit für das Pfarramt. Der Personenkreis, der für den Helferdienst in Betracht kam,

27 Vgl. Protokoll der Generalsynode von 1857 (Unitätsarchiv, R 2B 55 a.2), 18. Sitzung, 2. Zusammenkunft, S. 138; freundlicher Hinweis von Unitätsarchivar Dr. Rüdiger Kröger.

28 Zitiert bei W. Lütjeharms, Referat „Akoluthie“, Predigerkonferenz 1952.

29 Results of the General Synod of 1909 (Bethlehem/Pa. 1910), S. 43.

umfasste die Chorpfleger, Diasporaarbeiter, Organisten, Saaldiener, Kirchenrechner, Jugendpfleger und leitende Mitarbeiter in den Schulen.³⁰

Auf lange Sicht konnte sich das Wort „Helferdienst“ jedoch nicht durchsetzen. Auch das Wort „Nachfolgedienst“ fand nur begrenzte Akzeptanz. Die Begriffsdiskussion flammte zu Beginn der 50er Jahre wieder auf und auf der Synode 1955 kehrte man zu dem alten Begriff der Akoluthie zurück. In einem Rundschreiben der Unitätsdirektion in Herrnhut und Bad Boll von 1955 heißt es, dass Menschen, die bewusst in den Dienst der Gemeinde treten, zur Akoluthie angenommen werden sollen.³¹ Als Beispiele für diese Personengruppe werden aufgezählt: Pfarrfrauen, Gemeindehelfer- und Gemeindehelferinnen, Chorpflegerinnen und die Laienbrüder, die ständig beim Abendmahl dienen. Ferner können auch die Leiter und Leiterinnen von Schulen und Heimen zur Akoluthie angenommen werden, wie auch Brüder und Schwestern, die hauptberuflich im Geschäftsleben oder Einzeldienst einer Gemeinde stehen oder in einem Werk der deutschen Brüderunität tätig sind.

Die Ordnung von 1955 orientiert sich noch immer an dem altehrwürdigen Prinzip der vielfältigen hauptamtlichen Gemeindedienste, doch tritt hier zum ersten Mal das Dienen beim Abendmahl als ein besonderes Tätigkeitsfeld der Akoluthen in Erscheinung. Der Kreis der Personen, die zur Akoluthie angenommen werden können, weitet sich um jene Gemeindeglieder, die beim Abendmahl dienen. Dieser neue Akzent tritt in der Kirchenordnung von 1965 verstärkt hervor. In § 95 heißt es dort: „Brüder und Schwestern, die bewußt im Dienst der Gemeinde stehen und besonders bei der Wortverkündigung, bei der Seelsorge und beim Austeilen des Abendmahles helfen, können zur Akoluthie (Nachfolgedienst) angenommen werden, soweit sie nicht schon eine Weihe empfangen haben.“³² Eine Handreichung zur Akoluthie von 1983, zusammengestellt von Unitätsdirektor Helmut Hickel, legt die Betonung vollends auf die Praxis des Dienens beim Abendmahl. Obwohl Hickel auch die Aspekte der Seelsorge und Verkündigung nennt, konzentriert sich seine Handreichung schwerpunktmäßig darauf, wie der Dienst der Akoluthen bei der Feier des Abendmahls zu erfolgen hat.³³

Die Ausrichtung der Handreichung von 1983 spiegelt wieder, dass in den letzten Jahrzehnten das Dienen beim Abendmahl zum prägenden Wesenszug der Akoluthie geworden ist. In vielen Gemeinden sind die Begriffe „Abendmahlsdiener“ und „Akoluth“ synonym. Aus den Quellen ließ sich interessanterweise nicht herausfinden, seit wann das Dienen beim Abendmahl zu den besonderen Aufgaben der Akoluthen gehört hat. Möglicherweise ist

30 Kirchenordnung der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland vom Jahre 1935 (Gnadau 1935), §§ 305 und 336.

31 Schreiben der UD an Prediger und Ältestenräte zur Akoluthie, Sept. 1955.

32 Kirchenordnung der Evangelischen Brüder-Unität, herausgegeben von den Direktionen der Evangelischen Brüder-Unität in Herrnhut und Bad Boll 1965, § 95.

33 Helmut Hickel, Handreichung für Akoluthen in der Brüdergemeinde, 1983.

dies eine sehr alte Tradition, die jedoch weder im 18. noch im 19. Jahrhundert als wesentlich für das Verständnis der Akoluthie empfunden wurde. Erst als die anderen Aspekte wegfielen, ist das Dienen beim Abendmahl zunehmend ins Zentrum gerückt.

7. Gegenwart: Ein gestuftes geistliches Amt?

Die siebte Etappe ist die gegenwärtige Situation. Sie ist geprägt durch eine doppelte Entwicklung. Einerseits wird die Annahme zur Akoluthie, so wie sie bisher praktiziert worden ist, zunehmend kritisch hinterfragt. Vielen heutigen Mitgliedern der Brüdergemeine ist Sinn und Funktion dieser Praxis nicht mehr einsichtig. Eine Umfrage, die die Theologische Kommission unter den Ältestenräten unserer Provinz durchführte, ergab, dass von 16 Gemeinden nur fünf meinten, sie hätten eine klare Vorstellung davon, was die Annahme zur Akoluthie bedeutet. Vier waren sich unsicher; sieben bekannten, sie hätten keine klare Vorstellung mehr vom Akoluthenamte. Generell wird die Annahme zur Akoluthie mit dem Dienen beim Abendmahl assoziiert, doch scheint die tatsächliche Praxis recht uneinheitlich zu sein, da in einigen Gemeinden kaum mehr Akoluthen vorhanden sind. Weithin wird der Begriff selbst als veraltet und schwer vermittelbar empfunden. Es bestehen Schwierigkeiten, Gemeindemitglieder, zur Übernahme dieses Amtes zu bewegen. Einige Rückmeldungen gingen dahin, dass man sich die Diskussion um die Akoluthie doch sparen sollte, da es für die Zukunft der Brüdergemeine wichtigere Themen gäbe.

Andererseits wird von vielen Seiten der Wunsch geäußert, das Akoluthenamte inhaltlich neu zu füllen und für das Gemeindeleben fruchtbar zu machen. In der genannten Umfrage sahen einige Ältestenräte im Akoluthenamte eine wichtige brüderische Tradition, die es unbedingt zu erhalten gilt. Andere wünschten sich eine Belebung der Akoluthie, um die Beteiligung von Laien am Gemeindeleben und die Bedeutung ehrenamtlicher Mitarbeit stärker zum Ausdruck zu bringen. Der Vorschlag der Theologischen Kommission, die Praxis der Akoluthie vorrangig über die Funktion des Dienens beim Abendmahl zu definieren, wurde von der Synode 2006 in Neuwied als unzureichend zurückgewiesen. Stattdessen bestand der Wunsch, das Element der geistlichen Verantwortung und vielfältigen Mitwirkung im geistlichen Dienst zu stärken. Die Umsetzung dieses Anliegens erfolgte in dem Entwurf jener Handreichung, die von der Theologischen Kommission der Synode 2008 in Christiansfeld vorlegt und von ihr mit großer Zustimmung beschlossen wurde.

Maßgeblich für den 2008 vorgelegten Entwurf ist der Gedanke des gestuften geistlichen Amtes. Die Akoluthie in der Brüdergemeine bezeichnet einen Raum, der zwischen dem Priestertum aller Gläubigen und dem ordinierten geistlichen Dienst liegt. Sie eröffnet die Möglichkeit, Gemeindemitglieder mit entsprechenden Gaben und Interessen in die geistliche Mitver-

antwortung für die Gemeinde zu berufen. Sie bringt zum Ausdruck, dass die Beteiligung vieler unterschiedlicher Personen mit unterschiedlichen Gaben für das geistliche Leben der Gemeinde wünschenswert ist, aber auch, dass diese Beteiligung einer verbindlichen Form bedarf. Sie verankert den geistlichen Dienst in der Mitte der Gemeinde. Die Entscheidung der Synode 2006 in Neuwied, die Akoluthie nicht über das Dienen beim Abendmahl zu definieren sondern stattdessen eine Aufwertung des Akoluthenamts anzustreben, zielte in diese Richtung und darf als Votum für ein inklusiv und kollektiv geprägtes Amtsverständnis gelten.

Die Vorstellung eines gestuften geistlichen Amtes, die durchaus mit den Aussagen der Kirchenordnung vereinbar ist, könnte sich als die besondere Chance der Akoluthie für unsere Kirche erweisen. Wenn es gelingt, in der Diskussion nicht so sehr bei dem schwer verständlichen Namen stehen-zubleiben, sondern das theologische Anliegen einer breiteren Gemeindebeteiligung wahrzunehmen, dann kann die Annahme zur Akoluthie durchaus dazu beitragen, neue Formen des Gemeindelebens zu entwickeln, die weniger auf das singuläre Amt eines ordinierten Geistlichen zentriert sind. In diesem Sinne wird es auch in Zukunft darauf ankommen, das Akoluthenamt für die Anforderungen der Gegenwart weiterzuentwickeln.

Wenn es darum geht, aus der langen Geschichte der Akoluthie eine Lehre zu ziehen, dann ist es wohl letztlich der Hinweis, dass wir uns nicht zu sehr bei der Geschichte selbst aufhalten, sondern vielmehr nach den besonderen Herausforderungen und Bedürfnissen unserer gegenwärtigen Situation fragen sollten. Wie kann uns die Akoluthie heute helfen, das Leben in unseren Gemeinden sinnvoll und lebendig zu gestalten? Wo kann sie eine Funktion im Gemeindeleben ausfüllen, die von anderen Ämtern und Dienstformen nur unzureichend wahrgenommen wird? Wie kann sie konstruktive und verantwortliche Mitarbeit ermöglichen? Es lohnt sich, die Akoluthie als Schatz unserer Kirche für die Zukunft neu zu entdecken. Ihr Anliegen – die verantwortliche Beteiligung vieler am geistlichen Dienst der Gemeinde – ist es allemal wert.

C. Zehn Impulse zum Nachdenken über Akoluthie und Ehrenamt

Überlegungen zur Gestaltung von ehrenamtlich-freiwilligem Engagements in unseren Gemeinden

von Randi G. Weber, Radebeul

Die Brüdergemeinde hat als Kirche das Bewusstsein von Kontinuität und Wandel immer bewusst gelebt. Traditionen werden geschätzt aber auch kritisch hinterfragt. Ihre Erneuerung ist für jede Generation eine wichtige Aufgabe. Dies betrifft auf den Bereich der Ämter von Hauptamtlichen und

sogenannten Laien, die sich immer wieder verändert haben. Die wunderbar lange Tradition der Laienmitarbeit, gerade wie sie sich in der Akoluthie zeigt, verpflichtet, aber sie braucht und verträgt auch neue Impulse. Die folgenden Anregungen sollen einige hilfreiche Tipps und Erfahrungen, die ich von 2003 – 2005 im Projekt „Ehrenamt-freiwilliges Engagement“ im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens machen konnte, weitergeben.³⁴

1. Impuls.

Beim ehrenamtlichen Engagement geht es um die Sache der Nächstenliebe. Deswegen verstehen wir die unterschiedlichen Bezeichnungen wie *Ehrenamtliche*, *Freiwillige*, *Diener* oder auch *Akoluthen* als gleichwertig. Kein Begriff ist höherwertiger. Engagement und Dienst – beides tut gut und ist für alle Beteiligten ein Gewinn. Das Motto „Ich mit Anderen für Andere und mich selbst“ bringt den wesentlichen Gedanken auf den Punkt. Wir sollten ihn uns in der Brüdergemeinde bewusst zu eigen machen.

2. Impuls.

Der Ältestenrat muss ein Kunststück versuchen: Einerseits erfahrene Mitglieder zur Mitarbeit motivieren und andererseits den Versuch riskieren, die Mitarbeit in der Gemeinde für Interessierte, die erst in die Aufgaben hineinwachsen wollen, zu öffnen. Dazu gehört, dass der Ältestenrat eine neue Aufmerksamkeit für freiwilliges Engagement entwickelt. Dies umfasst verschiedene Einsichten:

- Nächstenliebe, so wie sie in einem Ehrenamt bzw. in einem freiwilligen Engagement zum Tragen kommt, ist umso wirksamer, je vielfältiger sie ist.
- Freiwillige und Hauptamtliche haben das gleiche Ziel, aber unterschiedliche Aufgaben.
- Es ist günstig, ehrenamtliches Engagement zeitlich begrenzt zu gestalten.
- Gemeinden können bewusst Offenheit und Akzeptanz für neue Möglichkeiten signalisieren, indem sie auch Nichtmitglieder in Aufgaben einbeziehen, wenn diese es möchten. Menschen müssen dort angesprochen werden, wo sie sich befinden.
- Die Zeit, die Hauptamtliche für die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeit einbringen müssen, lohnt sich auf jeden Fall.

3. Impuls.

Damit Aufgaben für viele reizvoll werden, ist es sinnvoll, dass der Ältestenrat in Zusammenarbeit mit allen hauptamtlichen Mitarbeitern einen Plan für gute Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der ehrenamtlichen Aufgaben erstellt und in der Gemeinde kommuniziert.

³⁴ In den Diakonischen Werken Pirna und Meißen habe ich Freiwilligenzentralen aufgebaut, sie arbeiten immer noch.

4. Impuls.

Ehrenamtliche wünschen sich, dass ihre Talente, Ideen und Kompetenzen beachtet werden. Wenn sie eine Funktion oder ein Amt übernehmen, bietet es sich an, den jeweiligen Verantwortungsbereich und die Aufgabe und Dauer ihrer Mitarbeit mit ihnen zusammen im Gespräch zu vereinbaren und schriftlich zu fixieren. Wenn Vorlieben und Wünsche respektiert werden, wächst die Freude am Engagement!

5. Impuls.

Alle freiwillig bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen, je nach Wunsch, die Gelegenheit haben, zu Beginn und bei Beendigung ihrer Aufgabe eine Einführung und einen Segen im Gottesdienst zu erhalten. Bei der Annahme zur Akoluthie ist dies der übliche Weg. Doch warum soll kann nicht bei allen Formen der Mitarbeit Segen großzügig angeboten werden? Ein Handschlag durch den Liturgen bzw. die Ältesten und das Singen eines Segensverses durch die Gemeinde ist eine gute Form, die dem Stil der Brüdergemeinde entspricht.

6. Impuls.

Freiwillige bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter brauchen regelmäßigen Austausch mit hauptamtlichen Begleitpersonen und mit dem Ältestenrat. Ein konkreter Ansprechpartner, der echtes Interesse zeigt, ist ungemein hilfreich und motivierend. Bei Anregungen seitens der Ehrenamtlichen bitte gut zuhören. Viel Kommunikation hilft viel.

7. Impuls.

Hauptamtliche Mitarbeiter werden gut daran tun,

- ehrenamtliches Engagement bewusst zu begleiten
- sich Zeit zu nehmen für vielfältige und ehrliche Anerkennung;
- auf Schwierigkeiten hören;
- nicht nur die geleistete Arbeit loben, sondern jegliche Anstrengung;
- persönlich und individuell für konkrete Leistung danken;
- über Projekte an geeigneten Orten (Gemeinrat, Gemeindebrief, Web-Seite) berichten;
- gegebenenfalls Empfehlungsschreiben für Bewerbungen/ Studienplatz anbieten.

8. Impuls.

Es ist gut, bei Schwierigkeiten und Problemen verlässliche Unterstützung anzubieten. Probleme der Arbeit oder seitens der ehrenamtlich Engagierten oder Konflikte mit Hauptamtlichen sollen angesprochen werden, aber so, dass positive Verstärkung vor jeder Kritik Vorrang hat. Bei Konflikten in der Zusammenarbeit kann es helfen, mit den Freiwilligen selbst nach einer

Lösung zu suchen oder die Unterstützung des ÄR oder eines erfahrenen Vermittlers in Anspruch zu nehmen.

9. Impuls.

Ehrenamtliche sollten sich untereinander treffen und austauschen. Einmal jährlich sollen sich alle zu einem Fest (z.B. „Dienerdank“ oder „Dienerliebeshmahl“) zum Feiern treffen. Der Aufwand an Zeit, Geld und Vorbereitung ist dafür gerechtfertigt, denn er drückt die Wertschätzung aus, die die Gemeinde ihren freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitern entgegenbringt.

10. Impuls.

Der Ältestenrat und die Hauptamtlichen, die ehrenamtliches Engagement begleiten, mögen bitte bedenken: Ehrenamt ist unentgeltlich, aber nicht umsonst. Auf bestimmte Formen der Unterstützung ist zu achten, z.B. Erstattung von Kosten, Versicherungsschutz, Möglichkeiten für Weiterbildungen und Zurüstung. Es ist wichtig, dass im Haushalt der Gemeinde eine eigene Rubrik für die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeit eingerichtet wird, so dass Geld für diesen Zweck wirklich eingeplant ist und zur Verfügung steht, wenn es gebraucht wird. Je mehr Fantasie der ÄR entwickelt, desto üppiger wird die Zahl der Freiwilligen sein, denn unsere Aufgaben sind unsere Chancen.

D. Liturgische Gestaltung einer Annahme zur Akoluthie

Die Annahme zur Akoluthie ist eine liturgische Handlung, die normalerweise innerhalb einer gottesdienstlichen Versammlung inmitten der Gemeinde vollzogen wird. Ihr Ablauf wird im *Handbuch für Versammlungen in der Brüdergemeinde* wie folgt beschrieben:

Zur Zeit ist es üblich, daß die Ältestenräte der Direktion Schwestern und Brüder vorschlagen, die ihnen für die Annahme zur Akoluthie geeignet erscheinen. Die Direktion prüft diese Vorschläge und erteilt dann den Auftrag zur Annahme zur Akoluthie (KO §§ 691, 1439.7, 1680). Die Direktion führt eine Liste aller Akoluthen ihres Bereiches.

Die Annahme zur Akoluthie geschieht in einer Versammlung der Gemeinde. Dabei kann der Liturg eine *kurze Ansprache* halten, in der auf die Bedeutung der Annahme hingewiesen wird. Während des Gesanges eines *Segensverses*, der in der Regel stehend gesungen wird, erfolgt dann die Annahme durch *Handschlag*. Besondere Fragen an die betreffenden Geschwister sollten dabei nicht gestellt werden, um die Annahme zur Akoluthie nicht mit einer Ordination zu verwechseln.³⁵

Wie aus dieser Beschreibung hervorgeht, sind Handschlag und zugesungener Segen die zentralen Elemente der Annahme zur Akoluthie. Laut Kir-

35 Handbuch für Versammlungen in der Brüdergemeinde (Herrnhut und Bad Boll 1990), S. 82.

chenordnung (§ 691) vollzieht der amtierende Gemeinhelfer den Handschlag, doch liegt es nahe, auch die Mitglieder des Ältestenrats und gegebenenfalls andere Akoluthen mit einzubeziehen. Der Segensvers sollte den Charakter eines Zuspruchs haben und kann eventuell so umformuliert werden, dass die anzunehmenden Akoluthen in der „Du“- bzw. „Ihr“-Form angesprochen werden.³⁶

Ein wichtiger Punkt bei der Annahme zur Akoluthie ist die Frage, ob und in welcher Form die betreffenden Geschwister im Rahmen des liturgischen Geschehens ihre Bereitschaft zu diesem Amt verbal bestätigen sollen. Das *Handbuch für Versammlungen* hält das Stellen besonderer Fragen für problematisch, weil es den Unterschied zwischen der Annahme zur Akoluthie und einer Ordination verwischt. Einen anderen Akzent setzt hingegen die 2004 von der Synode in Niesky beschlossene „Handreichung zur Einführung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“.³⁷ Hier ist für jede Einführung einer Person zur Gemeindemitarbeit ein Ablauf vorgesehen, der einschließlich von Fragen folgende mögliche Elementen umfasst:

- Fragen an die Gemeinde und Antwort der Gemeinde (Gemeindekatechese mit Beauftragung durch die Gemeinde)
- Frage an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter und Antwort der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zur Annahme der Beauftragung
- Gebet
- Segensvers
- Handschlag oder Handauflegung
- Biblisches Ermutigungswort

Der liturgische Vollzug einer Einführung dient dem Zweck, die Beauftragung einer Person mit einem Dienst oder einem Amt öffentlich in der Gemeinde vorzunehmen. „Dadurch wird diese Aufgabe für alle sichtbar als ein Dienst angetreten, der im Namen der Gemeinde erfolgt. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin nimmt diese Beauftragung in aller Öffentlichkeit an, und die Gemeinde bittet Gott um seinen Segen.“³⁸ In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, sowohl die Beauftragung seitens der Gemeinde als auch die Bereitschaft der betreffenden Geschwister, diese Beauftragung anzunehmen, im Rahmen der liturgischen Handlung verbal zu artikulieren.

Im besonderen Fall der Annahme zur Akoluthie kann man davon ausgehen, dass im Vorfeld ein langer Gesprächs- und Entscheidungsfindungsprozess abgelaufen ist, bei dem die Geschwister, die zur Akoluthie angenommen werden sollen, sich intensiv über ihre Eignung und Bereitschaft zu diesem

³⁶ Vgl. *Handbuch für Versammlungen*, S. 37-38.

³⁷ Beschlüsse und Erklärungen 15/2004.

³⁸ Beschlüsse und Erklärungen 15/2004, auch separat als „Handreichung: Einführung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ (verschickt durch die Direktion der EBU, 30.3.2005).

Amt Gedanken gemacht haben. Die ausdrückliche Frage, ob jemand bereit ist, sich zur Akoluthie annehmen zu lassen, scheint von daher nicht notwendig, kann aber dazu dienen, der öffentlichen Einführung besonderen Nachdruck zu verleihen. Eine geeignete Formulierung könnte sein, „Bist du bereit, dich zur Akoluthie annehmen zu lassen und dich dadurch in besonderer Weise zur geistlichen Mitverantwortung für die Gemeinde zu verpflichten?“

Da die Beauftragung zur Annahme zur Akoluthie von der Direktion ausgeht, erscheint eine diesbezügliche Frage an die Gemeinde weniger sinnvoll. Die Zustimmung der Gemeinde kommt später im Singen des Segensverses zum Ausdruck. Besonders wichtig ist die einführende Ansprache des Liturgen, die der Gemeinde noch einmal die Bedeutung der Akoluthie vor Augen führt. Gerade weil dieses Ereignis so selten vorkommt, lohnt es sich, die Gelegenheit zur Wissensvermittlung zu nutzen. Eine spielerische Möglichkeit dafür ist die Erklärung einiger wichtiger Stichworte anhand eines Akrostichons, z.B. in folgender Weise:

Amt
Keine Ordination
Offen für unterschiedliche Aufgaben
Lebenslang
Unitätsweit
Treue Begleitung
Helferdienst
Inmitten der Gemeinde
Engagiert

E. Literaturverzeichnis und Quellen

Der überwiegende Teil der vorhandenen Literatur zur Akoluthie ist nicht veröffentlicht worden. Ein Hefter mit den hier genannten Texten kann im Unitätsarchiv eingesehen werden.

1. Wilhelm Lütjeharms, Referat „Akoluthie“, Predigerkonferenz 1952.
2. Ingeborg Baldauf (Unitätsarchiv), Zur Praxis der Annahme zur Akoluthie, 1980.
3. Anlage zu Nr. 2: Akoluthie in der Brüdergemeinde – Texte und Literaturhinweise.
4. Helmut Hickel, Handreichung für Akoluthen in der Brüdergemeinde, 1983.
5. Heinz Kuchler, Gegenwärtige Handhabung der Akoluthie in der Brüdergemeinde, Distrikt Herrnhut, Ausarbeitung für die Theologische Kommission (Ost) 1987
6. Kirchenordnung der EBU (1987ff): §§ 691, 1439.7, 1653.2, 1680.
7. Handbuch für Versammlungen (1990), Die Annahme der Akoluthie, S. 81-82.
8. Christel Gill und Matthias Stöckermann, Akoluthie zwischen Tradition und Wiederentdeckung, Neuwied ca. 1995.
9. Henning Schlimm, Referat „Annahme zur Akoluthie“, Bad Boll 2001.
10. Andreas Tasche, Artikel „Akoluthie“, Gemeinderundbrief Herrnhut, Okt 2002.
11. Ulrich Mihan, Gedanken zur Einrichtung 'Annahme zur Akoluthie' in der Evang. Brüdergemeinde, 2003.

12. Kirchenordnung der Alten Unität (Ratio Disciplinae), in J. A. Comenius, Kurzgefaßte Kirchen-Historie der Böhmischen Brüder (Schwabach 1739), S. 310ff und 347f.
13. J. B. Jeschke und F. M. Dobíáš, *Unitas Fratrum: Zwei Beiträge aus der tschechischen Brüderunität* (Berlin 1960), S. 22-23.
14. Hanns-Joachim Wollstadt, *Geordnetes Dienen in der christlichen Gemeinde* (Göttingen 1966), S. 341-47.
15. A. G. Spangenberg, *Leben des Herrn Nicolaus Ludwig Grafen von Zinzendorf* (Barby 1773-75), S. 1075f, 1193, 1616f.
16. Verlaß der vier Synoden 1764, 1769, 1775 und 1782 (handschriftlich), §§ 844-846.
17. Verlaß der Synode Herrnhut 1789 (handschriftlich), § 183.
18. *Kurze Zuverlässige Nachricht* (1757), S. 29.
19. J. Loretz, *Ratio Disciplinae Unitatis Fratrum* (Barby 1789), S. 229f.
20. Verlaß der Generalsynode 1848, § 152
21. Schreiben der UD an Prediger und Ältestenräte zur Akoluthie vom Sept. 1955.
22. Auswertung der Umfrage der Theologischen Kommission in den Gemeinden (2005)

Peter, Vogt, History and Contemporary Relevance of the Office of the Acolyte in the Moravian Church

This essay presents material of the Faith and Order Commission of the European Continental Province concerning the interpretation of the office of the Acolyte, described in # 691 of the *Church Order of the Unitas Fratrum*. A set of guidelines to clarify the meaning and practice of the “reception of acolytes” was presented to the provincial synod of 2008 and subsequently approved. The office of the acolyte is understood to be a particular form of ministry that signifies a sharing in the responsibility for the spiritual life of the congregation on the part of lay people. It involves both the recognition of a person’s call and ability and an expression of his or her commitment to service. It is not necessarily tied to a specific kind of function, although often associated with serving at Holy Communion. The guidelines are supplemented by information on the history of the office of the acolyte from early Christianity to the Bohemian Brethren to the present and practical suggestions for its implementation in the life of a congregation.